

Prüfungstermin: 10.01.2007, Öffentliches Recht (RD Klaus Froschhammer)

Prüfer:

Herr Froschhammer bemühte sich, die Prüfung menschlich etwas aufzulockern, erwischte aber einen ungünstigen Einstieg (siehe unten), der uns ziemlich verunsicherte und ihn ziemlich ungeduldig machte. Insgesamt eher angenehm, gab auch Hilfestellungen, wenn die gewünschte Antwort partout nicht kommen wollte, aber man merkte, dass ihn unsere Lücken erstaunten.

Prüfungsgespräch:

Herr Froschhammer kündigte sofort an, uns nacheinander zu prüfen, aber Fragen auch mal weitergeben zu wollen, so dass wir alle jederzeit konzentriert bleiben sollten. Daran hielt er sich, manche Fragen wanderten über alle vier Prüflingen hinweg. Inhaltlich mischten sich kurze Fälle mit allgemeinen Fragen. Nach meinem Eindruck hatte jeder Prüfling einen gleichen zeitlichen Anteil am Prüfungsgespräch.

Prüfungsstoff:

Die Prüfung begann mit einem Fall aus der Praxis: Zwischen Österreich und Deutschland ist im Landkreis eine Brücke über den Inn gebaut worden, die auf beiden Seiten bestehende Radwege miteinander verbindet. „Wenn jetzt der Laie fragen würde, wer uns für diese Brücke eine Baugenehmigung gegeben habe, was würden Sie ihm sagen?“

Den Einstieg über Art. 1 II BayBO fand zunächst niemand von uns. Als Herr Froschhammer uns nach einigem Herumrätseln aus der BayBO herausgelotst hatte, fragte er mal kurz nach, wie es denn bei Autobahnen und Autobahnbrücken laufen würde; er wollte hier auf das Planfeststellungsverfahren hinaus, was aber keiner von uns wusste. Er kehrte dann zu „seiner“ Brücke zurück. Mit viel Mühe und massiver Hilfestellung kamen wir am Ende darauf, dass hier eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wäre.

Danach ging der Prüfer ins normale Baurecht zurück und prüfte den bauordnungsrechtlichen Anlagenbegriff ab. Außerdem wollte er die bauplanungsrechtlichen Gebiete (Planbereich, Innenbereich, Außenbereich) hören, die Definition eines qualifizierten Bebauungsplans und des Außenbereichs. Er fragte, ob Außenbereich vorliegen könne, wenn ein Bebauungsplan besteht (ja, im Fall von 30 III BauGB) und nach der Prüfungsreihenfolge (und den Begriffen) in 35 BauGB. Dann erwartete er den bauordnungsrechtlichen Nachbarbegriff (hier wollte er darauf hinaus, dass Nachbarn im Sinne des Bauordnungsrechts diejenigen sind, die vom Schutzzweck der berührten Normen erfasst sind) und wendete sich der Nachbarbeteiligung zu. Dabei kam es ihm auf die Widerruflichkeit der nachbarlichen Zustimmung an, d.h. bis zu welchem Zeitpunkt (entweder analog 130 BGB bis zum Eingang der Zustimmung bei der Behörde oder analog 183 BGB bis zur Erteilung der Baugenehmigung, mit den jeweiligen Argumenten).

Zuletzt fragte Herr Froschhammer das gemeindliche Einvernehmen nach 36 BauGB ab (und dessen Widerruflichkeit).